



# Bekanntmachung der Stadt Wesel

## Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt. Im Kreis Wesel finden Rats-, Bürgermeister-, Kreistags- und Landratswahlen sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr statt. Gleichzeitig findet in der Stadt Wesel die **Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl)** statt.

Die Wahlen dauern von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Wesel ist in 42 Stimmbezirke für die Kommunalwahlen eingeteilt.

Für die Integrationsratswahl sind drei Stimmbezirke gebildet worden.

Für die **Wahl zum Kreistag** wird die Wahl in den allgemeinen **Stimmbezirken 2.2 und 22.1** nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier gewahrt. Die Briefwahl ist hiervon nicht betroffen.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum **23. August 2020** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Stimmbezirke zur Integrationsratswahl sind in der Wahlbenachrichtigung ersichtlich. Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Wahlbezirken der Gemeinderatswahl können ebenfalls der Wahlbenachrichtigung entnommen werden. Die Ziffer der Stimmbezirksnummer vor dem Punkt entspricht dem jeweiligen Wahlbezirk für die Gemeinderatswahl.

Die Zuordnung der Stimmbezirke zu den Kreiswahlbezirken ergibt sich wie folgt:

Die Stimmbezirke 1.1 bis 6.0 der Stadt Wesel sind dem Kreiswahlbezirk 20, die Stimmbezirke 7.1 bis 12.2 dem Kreiswahlbezirk 21 zugeordnet. Die Stimmbezirke 16.1 bis 17.2 und 20.1 bis 23.2 sind dem Kreiswahlbezirk 22 und die Stimmbezirke 13.1 bis 15.0, 18.1 bis 19.0 und 24.1 bis 25.2 dem Kreiswahlbezirk 23 zugeordnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **18.00 Uhr** in der Städtischen Realschule Wesel-Mitte / Ida-Noddack-Gesamtschule, Martinistraße 12, 46483 Wesel zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben einen gültigen **Personal- / Identitätsausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die **Wahlbenachrichtigung**, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen er wahlberechtigt ist.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

3.1 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Ratswahl, die Landrats- und Kreistagswahl sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann bei den Kommunalwahlen nur ein Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, für den Gemeinderat, für das Amt des Landrats und für den Kreistag und bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr nur ein Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel (jeweils mit schwarzem Aufdruck) unterscheiden sich wie folgt:

- |   |  |
|---|--|
| a) für die <b>Bürgermeisterwahl:</b>  | Gelber Stimmzettel,                    |
| b) für die <b>Ratswahl:</b>   | Grüner Stimmzettel,                    |
| c) für die <b>Landratswahl:</b>   | Blauer Stimmzettel,                    |
| d) für die <b>Kreistagswahl:</b>  | Rosa Stimmzettel,                      |
| e) für die <b>Wahl der Verbandsversammlung<br/>des Regionalverbands Ruhr:</b> | Hellvioletter Stimmzettel („flieder“). |

3.2 Für die **Integrationsratswahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Für die Integrationsratswahl enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des Listenwahlvorschlags, ihre Kurzbezeichnung sowie jeweils die ersten fünf Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Für die Briefwahl zu den **Kommunalwahlen** (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl sowie Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr) gibt es auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung einen gemeinsamen Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Die Briefwahl für die Integrationsratswahl findet mit separaten Formularen statt. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung zur Integrationsratswahl befindet sich ebenfalls ein Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

5.1 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel für die jeweilige Wahl, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, beschaffen.

5.2 Wähler, die einen Wahlschein für die **Integrationsratswahl** besitzen, können an der Wahl in Wesel

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, beschaffen.

Die roten und orangen Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie **dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr** eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wesel, den 20.08.2020

Ulrike Westkamp  
Bürgermeisterin